



Wittekindstraße 31
50937 Köln
Mobil: +49 171 362 16 97
Fax: +49 221 420 06 41
wolf-georg.rohde@wgr-beratung.de
www.wgr-beratung.de
USt-ID-Nr. DE351159001

Köln, 05.11.2024

WGR-Aktuell November 2024

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Bewertung von Unternehmen ist ein hochspannendes Betätigungsfeld, das in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und ständig Änderungen unterworfen ist.

Vor etlichen Jahren war die Unternehmensbewertung eine mehr oder weniger exklusive Domäne der Wirtschaftsprüfer und kaum jemand traute sich zu hinterfragen, was dort in komplexen Berechnungen mit noch komplexeren, sprich unverständlichen Begründungen abgeliefert wurde. Je weniger man als Unternehmer oder einfacher Kaufmann verstand, desto besser musste das Gutachten wohl sein. Alles, was nicht IDW S1 hieß und nicht Anglizismen des WP-Lateins verwendete, war verpönt. Das hatte auch viel mit Herrschaftswissen zu tun.

Doch die Welt hat sich weiter gedreht. Das liegt vor Allem daran, dass Unternehmensbewertungen aus immer mehr Anlässen notwendig werden und pragmatische Ansätze verlangen. Welche Anlässe sind das?

Da gibt es zunächst die wirtschaftlichen und rechtlichen Anlässe von Bewertungen. Der Verkauf oder Kauf eines Unternehmens ist der Urtyp eines Bewertungsanlasses. Der Abfindungswert eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Gesellschafters ein weiterer. Das Familienrecht kann im Scheidungsfall einen Grund liefern und erbrechtliche Auseinandersetzungen sind ein weiterer Klassiker. Verschmelzungen nicht beteiligungsidentischer Gesellschaften mischen fröhlich mit und beim umgekehrten Weg, den Spaltungen, muss man ebenfalls wissen, wer mit welchen Werten wohin geht.

Natürlich darf das Steuerrecht nicht fehlen. Da gibt es unglaublich viele Anlässe, die unglaublich teuer werden können. Das Umwandlungssteuerrecht ist durchsetzt von Bewertungsanlässen. Im Erb- und Schenkungsteuerrecht ist der Wert von Anteilen an Unternehmen ein vorprogrammierter Streitfall. Sie geraten unfreiwillig in eine Betriebsaufspaltung oder wollen aus einer ebensolchen heraus? Dann müssen Sie die Anteile bewerten. Sie möchten beim Kauf einer Kapitalgesellschaft vorhandene Verlustvorträge retten? Dann weisen Sie bitte mit einer Unternehmensbewertung die stillen Reserven nach. Dito bei Sanierungen. Da das Steuerrecht von der Heimtücke geprägt ist, eine Belastung zu produzieren, die für den normalen Unternehmer nicht als Risiko erkennbar ist, kann es verdammt teuer werden.

Typisches Beispiel aus der Praxis: Ein Unternehmer besitzt eine Immobilie, die er an seine Betriebs-GmbH vermietet. Im Rentenalter angekommen verschenkt er die Anteile an der Betriebs-GmbH an seine Tochter und will zukünftig von den Mieterträgen leben. Ganz einfach, oder? Aber: Steuerlich scheiden damit seine Anteile aus der Betriebsaufspaltung aus und werden zu Privatvermögen. Diese Entnahme erfolgt zum Verkehrswert und wenn dieser Unternehmenswert € 1 Mio. beträgt bei ursprünglichen Anschaffungskosten von € 25.000, entsteht ein Gewinn in Höhe von € 975.000, der mit 60% steuerpflichtig ist. Weil niemand Geld gibt, ist das Steuerticket schwer verdauliche Kost.

Insbesondere weil es in Deutschland jedes Jahr mehr zu vererben bzw. vorab zu verschenken gibt, hat auch die Finanzverwaltung der Bewertung von Unternehmen eine wesentlich höhere Aufmerksamkeit gewidmet als in den seligen 70er und 80ern des letzten Jahrtausends. Zumal es im steuerlichen Bewertungsgesetz für Unternehmenswerte das vereinfachte Ertragswertverfahren gibt, das im Regelfall wegen eines viel zu niedrigen Kapitalisierungszinssatzes zu deutlich überhöhten Werten führt.

Nicht mal über einen im Einzelfall günstigen Wert z.B. wegen bester Zukunftsaussichten darf man sich freuen. Dieser kann nämlich von der Finanzverwaltung abgelehnt werden, weil sich diese darauf berufen kann, dass der Wert offensichtlich unzutreffend sei.

Im Zuge der vielen steuerlichen Wertauseinandersetzungen verwundert es daher nicht, dass die Finanzverwaltung in den letzten 20 Jahren personell mit entsprechenden Fachprüfern erheblich aufgerüstet hat. Die lassen sich auch nicht von dem Gütesiegel IDW S1 beeindrucken.

Natürlich gibt es keinen objektiven Unternehmenswert, es sei denn, die Anteile werden an der Börse gehandelt. Daher vergeht kaum eine Bewertung, bei der es nicht zum Streit kommt, sofern sich nicht beide Seiten mit der Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren einverstanden erklären oder ein sonstiger Bazardeal stattfindet, weil beide Seiten entweder klug oder überfordert sind.

Hilft dann nur noch ein aufwendiges Bewertungsgutachten nach IDW S1 mit entsprechenden Kosten? Nein, denn die Gerichte erkennen Gutachten nach dem Ertragswertverfahren an, auch wenn es nicht den strengen Regeln des IDW S1 unterworfen ist. Natürlich muss es dessen Grundregeln beachten und darf weder schlampig bearbeitet noch als Antwort von ChatGPT abgepinnt worden sein.

Wirklich interessant ist, dass in der freien Welt der Kaufleute ganz andere Regeln gelten. Soll eine Unternehmen verkauft oder gekauft werden, müssen sich natürlich beide Seiten Gedanken über den Kaufpreis machen. Garantiert ruft keiner beim Finanzamt an und fragt, wie das Finanzamt das Unternehmen wohl bewerten würde. Der Mittelständler geht aber auch nicht hin und beauftragt ein teures IDW S1 Gutachten der reinen Lehre. Das macht er nicht deswegen, um Kosten zu sparen, sondern weil er weiß, dass er damit bei einer Kaufpreisverhandlung nicht wirklich punkten kann. Das liegt einmal an den teils komplizierten Rechnungen, dann an den verwendeten Kapitalisierungszinssätzen sowie ausschließlichen Ableitung aus zukünftigen Ergebnissen der mindestens nächsten 4 Jahre. Heute kaufen auf der Basis des prognostizierten Jahresergebnisses 2029? Wer macht denn sowas?

Der Kaufmann sagt, nein, das muss einfacher gehen. Er schätzt ein nachhaltiges Jahresergebnis anhand von Vergangenheit und Zukunftserwartung und multipliziert das mit einem Faktor, der ihm richtig erscheint. Meist in der Form eines sog. EBIT-Multiples, also eines Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern multipliziert mit einem Faktor. Ein nachhaltiges EBIT von € 500.000 ergibt bei einem Multiple von 6,5 einen Unternehmenswert in Höhe von € 3.250.000. Fertig. Mit dem Verhandlungspartner muss man sich nur auf die Höhe des nachhaltigen Ertrags und die Höhe des Multiplikators einigen, und schon kann der Deal klappen.

Da graust es der Wissenschaft und der Theorie. Und natürlich auch der Finanzverwaltung. Aber so sieht Realität aus. Dummerweise darf Realität nicht angewendet werden, wenn auf der anderen Seite der scheidungswillige Partner oder die Finanzverwaltung sitzt.

Wollen oder müssen Sie wissen, wieviel Ihr Unternehmen oder Ihr Zielobjekt wert ist? Wir helfen Ihnen von einfach bis kompliziert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Redaktionsteam WGR-Aktuell